

Der Vorstand



Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Haltenhoffstr. 50 A - 30167 Hannover

An das
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Abteilung O/O33 (Ordnung des Meeres)
[REDACTED]
Bernhard-Nocht-Straße 78
20359 Hamburg

Nur per E-Mail: EingangOdM@bsh.de

Postanschrift Hannover:

Haltenhoffstr. 50 A
30167 Hannover



Vorstand:



Ehrevorsitz:



05.11.2020

Öffentliche Bekanntmachung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 18. und 25.09.2020 zur Fortschreibung der Raumordnungspläne

Hier: Stellungnahme des Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.

Sehr [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

mit der öffentlichen Bekanntmachung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie („**BSH**“) vom 18.09.2020 bieten Sie die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Dokumenten, die anlässlich der geplanten Fortschreibung der Raumordnungspläne am 25.09.2020 auf der Internetseite des BSH veröffentlicht wurden.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir hatten unsere Positionen bereits in Stellungnahmen zu den Vorläufer-Dokumenten des BSH vom 31.01.2020 zur Konzeption der Raumordnungspläne („**Konzeption ROP**“) dargelegt.

Einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf den Internetseiten des BSH stimmen wir in einer geschwärzten Fassung zu. Zu diesem Zweck überreichen wir als Anlage zusätzlich eine zur Veröffentlichung bestimmte Fassung mit geschwärzten Passagen zu Personendaten.

Im Einzelnen führen wir zum Entwurf des BSH vom 25.09.2020 zur Fortschreibung der Raumordnungspläne für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nord- und Ostsee (nachfolgend „**Entwurf ROP**“) aus:

I. Allgemeines

1. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir Bezug auf unsere vorherige Stellungnahme vom 09.04.2020 sowie auf die gemeinsame Stellungnahme der Offshore-Windkraftverbände vom 04.03.2020 zur Konzeption ROP. Wesentliche Forderungen, die bislang noch nicht berücksichtigt worden sind, werden hier erneut angebracht.
2. Wir sehen es aus klimapolitischen Gründen als absolut notwendig an, dass für die Nutzungen, die der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien dienen, ein deutlich gesteigerter Raumbedarf vorgesehen wird. Das sollte insbesondere für die Windenergie und dabei gerade auch für solche Konzepte gelten, die ohne Stromnetzanbindung auskommen können, wie z. B. die sogenannte sonstige Energiegewinnung.
3. Der Entwurf ROP hat im Wesentlichen die leitungsgebundene Windenergie im Blick, obwohl die Anlandung der Stromleitungen an den Küsten durch die Nationalparke Wattenmeer insbesondere vor der niedersächsischen und schleswig-holsteinischen Küste aufgrund begrenzter Trassenkorridore nach wie vor ein Problem ist. Die sonstige Energiegewinnung wird gar nicht mehr berücksichtigt. Dies kritisieren wir.
4. Im Kern sprechen wir uns daher für eine Stärkung der **sonstigen energetischen Nutzungen**, insbesondere für „sonstige Energiegewinnungsanlagen“ im Sinne des § 3 Ziffer 7 WindSeeG bzw. für „sonstige Energiegewinnungsbereiche“ im Sinne des § 3 Ziffer 8 WindSeeG ohne Stromkabel durch eine Festlegung als Ziel der Raumordnung aus.

Dies sollte entweder

- (a) als ausdrückliche Festlegung im Rahmen der „Windenergie auf See“ oder
- (b) als eigenständige Festlegung für sonstige energetische Nutzungen, die dann gleichrangig z. B. zu der Windenergie auf See oder der Rohstoffgewinnung wäre.

Auch der Offshore-Windenergie soll nach der sog. „Nationalen Wasserstoffstrategie“ (dort S. 6) eine „besondere Rolle“ zukommen. Daran fehlt es sowohl hier im Entwurf ROP als auch im Entwurf des Flächenentwicklungsplans 2020 für die deutsche Nord- und Ostsee des BSH vom 04.09.2020 („**E-FEP 2020**“) selbst. Während es in dem Vorgängerdokument, der Konzeption ROP, auf S. 14 und S. 20 zu den Vorranggebiete für Windenergie auf See noch hieß, „*Die Vereinbarkeit mit Anlagen zur sonstigen energetischen Nutzung ist (...) grundsätzlich gegeben*“, fehlt eine solche Klarstellung nun im Entwurf ROP. Dies lässt leider für uns nur den Schluss zu, dass die Vereinbarkeit mit Anlagen zur sonstigen energetischen Nutzung nicht mehr gegeben ist und daher der leitungsgebundenen Windenergie der Vorzug und daher auch der Vorrang gegeben wird.

Somit ignorieren beide Entwürfe zum ROP bzw. FEP 2020 faktisch die erst kürzlich gemeinsam von der Bundesregierung vereinbarten Maßnahmen in der Nationalen Wasserstoffstrategie. Es sind daher ausreichend große und viele Flächen in dem ROP auszuweisen – zusätzlich zu den Ausbauflächen für die leitungsgebundene Windenergie. Mit den im E-FEP 2020 angebotenen „Restflächen“ wie bspw. SEN-1, für die sich eine Anbindung an das Stromnetz als wirtschaftlich ineffizient erwiesen hat, ist keinem gedient. Die Fläche SEN-1 ist schlichtweg zu klein und bietet keinerlei Erweiterungsperspektive.

Dies macht in der Raumordnungsplanung die deutliche **Ausweitung der gesetzlichen Möglichkeiten** für eine solche gesonderte Nutzungsart auch für eine Vielzahl von großflächigen – und damit erst wirtschaftlichen – „**sonstigen Energiegewinnungsbereichen**“ gemäß § 3 Ziffer 8 WindSeeG erforderlich. Dies erfordert ferner die Anerkennung der sonstigen energetischen Nutzungen gemäß ihrer wichtigen künftigen Bedeutung und eine Umsetzung als **Ziel** der Raumordnung im Sinne des § 3 ROG, sei es als Unterfall der Windenergie oder als eigenständige Zielfestlegung, ähnlich wie beispielsweise bei der Rohstoffgewinnung.

II. Konkretes zum Entwurf ROP

1. Zu (2) Befristetes Vorranggebiet Schifffahrt (S. 5):

- (a) Im Rahmen der verkehrslenkenden Maßnahmen im Bereich des jetzigen Schifffahrtsweges SN10 wird auf S. 5 eine spätere Umwidmung von eventuell nicht mehr notwendigen Flächen innerhalb des SN10 (als bis 2035 befristetes Vorranggebiet Schifffahrt) in Aussicht gestellt. Ab 2035 könne es bei Bedarf zu einer möglichen Flächeninanspruchnahme durch die Windenergie auf See kommen.

Wir regen daher an, auch die Abbildung 3 auf S. 32 im Anhang um diese perspektivisch ab 2035 möglicherweise freiwerdenden Flächen zugunsten der Windenergie zu ergänzen. Auch sollte einmal die mögliche zu installierende Gesamtleistung für alle Gebiete dargestellt werden, damit ersichtlich ist, ob das Leistungspotenzial der Gebiete mit den Ausbauzielen übereinstimmt. Um die nationalen und europäischen Klimaschutzziele zu erreichen und der Offshore-Branche eine Perspektive über das Jahr 2040 hinaus zu ermöglichen, werden deutlich mehr Flächen für die Windenergie benötigt.

- (b) Durch den weiteren Ausbau der Windkraft auf See und der gleichzeitigen Zunahme des Schifffahrtverkehrs sollte zudem der Ausbau der Rettungsschlepperkapazitäten gleichsam erhöht werden und entsprechende Mittel vom BMVI dafür bewilligt werden. Dies dient sowohl dem Schutz der Belange der Schifffahrt als auch dem Schutz der Belange der Windenergie auf See.
- (c) Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 04.09.2020 ausführlich erläutert, halten wir die Verlegung der Schifffahrtsroute 10 / SN10 nach Nordwesten nicht für erforderlich. Die Verkehrsdichte (bezogen auf km-Breite und Jahr) der beiden südlichen Routen 1 und 2 ist nach unseren kursorischen Berechnungen ca. um den Faktor 2 bis 7,6 höher als bei Route 10. Das vom BSH für den Herbst 2020 angekündigte Schifffahrtsgutachten liegt zumindest der Öffentlichkeit (noch) nicht vor; jedenfalls war es nicht Bestandteil der zur Konsultation gestellten Dokumente. Wir regen daher an, dass das Gutachten auch zur Konsultation gestellt und vom BSH veröffentlicht wird.

Für uns ist nach wie vor nicht plausibel dargelegt, warum nach dem Entwurf ROP die Schifffahrtsroute 10 so breit ausfallen soll im Vergleich zu den südlichen Routen 1 und 2, die eine deutlich höhere Verkehrsdichte aufweisen und dabei mit einer erheblich geringeren Breite auskommen.

2. Allgemeine Erfordernisse für wirtschaftliche Nutzungen (S. 6)

Zu (3) Rückbau

„Insbesondere durch den Rückbau von Windenergieanlagen auf See und sonstigen Energiegewinnungsanlagen soll neuer Platz für die Nachnutzung, z. B. auch das Repowering von Windenergieanlagen, geschaffen werden.“

Der Begriff „sonstigen Energiegewinnungsanlagen“ scheint hier angesichts der gesetzlichen Definition in § 3 Ziffer 7 WindSeeG irrtümlich bzw. fehlerhaft verwendet zu sein. Solche Anlagen sind noch gar nicht gebaut. Insofern kann durch ihren Rückbau kein „Platz für die Nachnutzung geschaffen werden, erst recht nicht „neuer“ Platz. Vielmehr gilt es, die sonstigen Energiegewinnungsanlagen erst noch aufzubauen. Auch dafür ist ausreichend Nutzungsraum vorzusehen.

4. Zur Windenergie (S. 10 ff)

- (a) Wir begrüßen, dass ausreichend Gebiete zum Erreichen des 20 GW Ziels bis 2030 als Vorranggebiete für Windenergie auf See fixiert werden und auch bereits ein erster Ausblick

für 40 GW bis 2040 gegeben wird. Um 40 GW Windenergie auf See bis 2040 zu realisieren, wie sie nach dem aktuellen Entwurf des WindSeeG gemäß Kabinettsbeschluss vom 03.06.2020 vorgesehen sind und Planungssicherheit über dieses Ausbauziel hinaus zu ermöglichen, sollten mehr Gebiete als Vorranggebiete für Windenergie auf See festgelegt werden.

- (b) Das gilt insbesondere, da bestimmte Flächen (bspw. N-5.4) gar nicht erst im E-FEP 2020 festgelegt werden, aber auch ganze Gebiete (wie N-4 und N-5) aus naturschutzfachlichen Gründen nach der Konzeption des aktuellen E-FEP 2020 nach Ablauf der Genehmigungsdauer künftig nicht mehr festlegungsfähig sein werden. Sie sind befristet und mit einem Vorbehalt versehen. Diese Gebiete stehen also später nicht mehr für ein Repowering für die Windkraft zur Verfügung. Die Fläche N-5.4 mit einem Potenzial für ein 900 MW Projekt wird gar nicht erst festgelegt. Daher sind nach unserer Auffassung die Sperrung dieser Gebiete und die im E-FEP 2020 gelieferten Begründungen zu hinterfragen. Unseres Erachtens müssen ausreichend Ersatzflächen in der Raumordnungsplanung für den drohenden Entfall der Gebiete N-4 und N-5 vorgehalten werden, um die klimapolitischen Ziele zu erreichen. Das scheint derzeit noch nicht ausreichend berücksichtigt zu sein.
- (c) Zudem sollte in der Raumordnungsplanung das gesamte Potenzial aller möglichen Flächen summarisch angegeben werden, inkl. möglicher Erweiterungen nach Überplanung der Flächen innerhalb des SN10 als ein bis 2035 befristetes Vorranggebiet Schifffahrt. Nach der vorherigen Konzeption ROP vom 31.01.2020, S. 18, dort der Planungsmöglichkeit B, dürfte sich ein Potenzial aller Gebiete für insgesamt ca. 40 bis 50 GW installierter Leistung ergeben. Hiervon wären später die Potenziale der Gebiete EN4 und EN5 in Abzug zu bringen, sofern diese tatsächlich entfielen.
- (d) Nach dem jetzigen Entwurf ROP ist nicht klar geregelt, ob die sonstigen energetischen Nutzungen die Gebiete der leitungsgebundenen Windenergie (und damit in Konkurrenz zu dieser) nutzen sollen, was nach der Definition der „Sonstigen Energiegewinnungsbereiche“ in § 3 Ziffer 8 („*außerhalb von Gebieten*“) ja eigentlich gerade vermieden werden soll. Wenn der Entwurf der ROP auf S. 12 ein Ausbauziel von 40 GW bis 2040 identifiziert, die Gebiete EN14 bis EN19 (noch) nicht als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festlegt und zudem keine weiteren **zusätzlichen Flächen** – über den 40 GW Ausbau bis 2040 hinaus – für die **sonstigen Energiegewinnungsbereiche** festlegt, kann als Zwischenfazit nur festgestellt werden, dass ersichtlich viel zu wenig Flächen für beide Nutzungen festgelegt werden.
- (e) Auch ist die in der Konzeption ROP vom 31.01.2020 auf S. 20 noch enthaltene Klarstellung, wonach die Vereinbarkeit von vornehmlich küstenfernen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergie auf See (vorbehaltlich anderer Belange) grundsätzlich gegeben ist, nun nicht mehr enthalten. Mit Streichung der beiden Wörter „vornehmlich küstenfernen“ halten wir die Satzaussage auch weiterhin für wichtig; sie sollte daher wie vorgenannt abgeändert erneut aufgenommen werden.
- (f) Auf Seite 12 des E-ROP heißt es:

„Eine Ausweisung der Vorbehaltsgebiete EN14 bis EN19 als Vorranggebiete kommt auf Grund der fehlenden Datenbasis jedoch nicht in Betracht.“

Dass für eine Ausweisung der Gebiete EN 14 bis EN19 als Vorranggebiete – statt wie jetzt erfolgt als Vorbehaltsgebiete Windenergie auf See – die Datenbasis zu gering sei, vermag nicht zu überzeugen. Denn das gleiche Argument trifft auf die neuen Flächen N-9.3 bis N-9.4 und N-10.2 gemäß Entwurf FEP 2020 vom 04.09.2020 zu. Sie liegen in den ROP-Gebieten EN 9 und Teilen von EN10. Sie müssen – wie alle neuen Flächen – gemäß § 10 WindSeeG ebenfalls erst noch untersucht werden.

- (g) Zu den Vorbehaltsgebieten für die Windenergie EN4 und EN5 heißt es auf Seite 12 hingegen:

„Bei den Vorbehaltsgebieten EN4 und EN5 soll zur Wahrung artenschutzrechtlicher Vorgaben eine signifikante kumulative Beeinträchtigung dieses bedeutenden Lebensraums der Seetaucher in der AWZ der Nordsee vermieden werden.“

Die Gebiete EN4 und EN5 sind nicht als Vorranggebiete, sondern als Vorbehaltsgebiete für die Windenergie festgelegt. Weiterhin sind etwa im Naturschutzgebiet „Sylter Außenriff“ weiterhin Kiesabbau, Fischerei, Schiffsverkehr und militärische Übungen möglich, die auch zu einer kumulativen Beeinträchtigung der Seetaucherbestände führen könnten. Dies erscheint zwiespältig. EN5 liegt zwar im Hauptkonzentrationsgebiet der Seetaucher, jedoch nicht in dem FFH-Schutzgebiet „Sylter Außenriff“ und auch nicht in dem Vogelschutzgebiet SPA „Östliche Deutsche Bucht“ (die aber beide überwiegend vom Hauptkonzentrationsgebiet mit umfasst werden). Habitatschutzrechtlich spielt die Population dort nicht die entscheidende Rolle, vielmehr sind dort in den Schutzgebieten Meideabstände und Habitatverluste entscheidend im Rahmen der Bewertung.

Da insbesondere die Fläche N-5.4 nicht in dem Habitat FFH-Schutzgebiet „Sylter Außenriff“ und nicht in dem Habitat Vogelschutzgebiet SPA „Östliche Deutsche Bucht“ liegt, gelten die dortigen strengen habitatschutzrechtlichen Grundsätze nicht unmittelbar für die Bewertung der Fläche N-5.4, so dass durchaus auch die positive und beständige Population zur Bewertung heranzuziehen ist.

Hierzu möchten wir erneut auf die Erkenntnisse aus der Seetaucherstudie hinweisen, welche die Offshore-Branche eingeholt hat und die im März 2020 final veröffentlicht wurde.¹ Demnach sind die Bestandsentwicklungen der Seetaucher in der deutschen Nordsee stabil und auf Grundlage der Auswertung einer einzigartigen Datenbasis der Jahre 2001 bis 2018 nicht rückläufig. Es wurde kein Zusammenhang zwischen dem Ausbau der Windkraft und dem Seetaucherbestand festgestellt.

Dies sollte Beachtung finden, um Flächen, die grundsätzlich für die Energiegewinnung geeignet sind und auf denen zum großen Teil bereits Anlagen in Betrieb sind, weiterhin hierfür nutzen und auch als künftige Vorranggebiete festlegen zu können. Die Vorbehaltsgebiete vor Schleswig-Holsteins Westküste müssen daher in Vorranggebiete umgewandelt werden, um der Branche ausreichend Planungssicherheit zu geben.

- (h) Schließlich sind wir der Ansicht, dass Deutschland das Ziel einer fast emissionsfreien Stromerzeugung bis 2050 ohne die Nutzung sämtlicher geeigneter Flächen sowohl in der Nordsee als auch in der Ostsee nicht erreichen wird. Nord- und Ostsee bieten weiterhin ein hohes Nutzungspotenzial für Flächen für die Windenergie auf See, die es über die Raumordnungsplanung umfangreich zu sichern und zu erschließen gilt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.



¹ https://www.bwo-offshorewind.de/wp-content/uploads/2020/03/20200306_diverstudy_v1-0_final.pdf
PM: <https://www.bwo-offshorewind.de/seetaucherbestand-trotz-ausbau-von-offshore-windkraft-stabil/>